

BGE 48 I 580

Bundesgericht (BGE), 1922-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_48_I_580

FR: ATF 48 I 580

IT: DTF 48 I 580

Volltext

580 Staatsrecht. IX. EIGENTUMSGARANTIE GARANTIE I>E LA PROPRIETE 63. Urten vom 3. Dezember 1922 i. S. Keyenberg und Genossen gegen Zug, Itantonsrat. Beschwerdelegitimation bei allgemein verbindlichen Erlassen. - Anfechtung eines kantonalen Gesetzes über die Nutzung der Wasserkraft der öffentlichen Gewässer wegen Verletzung der Eigentumsgarantie (Eingriff in wohlerworbenes Wasserrecht). Bedeutung der nach der bisherigen zugehörigen Gesetzgebung den Uferanrößern zukommenden Befugnis zur Benutzung der Wasserkraft. Möglichkeit ihrer entschädigungslosen Beseitigung zu Gunsten des Staates, soweit von der Befugnis noch nicht tatsächlich durch Erstellung entsprechender Anlagen; der Rettung an einen Dritten zur Ausnutzung - mit behördlicher Bewilligung Gebrauch gemacht worden ist. Anwendbarkeit der Verwirkung: Grundlage des Art. 65 des eidgen. WRG auch auf die vor dem 25. Oktober 1908 erteilten Wasserrechtskonzessionen. Inwiefern statthaft? Ausschluss der Erhebung der nach dem Gesetze für die Neuanlage, den Umbau oder die Erweiterung von Wasserwerken zu bezahlenden Konzessionsgebühr » bei solchen Anlagen, die zur Ausübung eines bereits bestehenden, lediglich bisher noch nicht oder nicht voll ausgenützten Sonderrechts der betreffenden Wasserkraft errichtet werden. (Sämtliche Wasserwerke des Kantons) gemäss den eidgenössischen Vorschriften zu berechnenden jährlichen Wasserzins von 6 Fr. pro Bmtpferdekraft zu entrichten haben. Verfassungswidrigkeit einer solchen Auflage, wenn es sich um einen wirklichen « Zins » (Zinsgelt für die Einräumung der Wassernutzung) handelte, hinsichtlich der vor Einführung des Regals erworbenen Wasserrechte. Statthaftigkeit, wenn die Abgabe als (besondere Wasserkraft-) Steuer aufgefasst werden kann. Kriterien für die Entscheidung dieser Frage, A. - Das privatrechtliche Sesezbuch für den Kanton Zug, III. Buch Sachenrecht vom 22. Dezember 1873 bestimmt: Eigentumsgarantie. N° 63. 581 « § 164. Nicht erweislich dem Privateigentum an heimgefallenen Gewässern (Flüsse, Seen, Bäche), Strassen. . . . usw. können, als 'zu öffentlichem Gebrauche bestimmte Sachen, mit Vorbehalt polizeilicher Verordnungen von jedermann frei benützt werden. Solange sie ihre Bestimmung, dem öffentlichen Gebrauche zu dienen,' nicht verlieren, können besondere Privatberechtigungen an denselben gegenüber dem Staat bzw. den Gemeinden nur durch ausdrückliche (entgeltliche oder unentgeltliche) Konzessionen, nicht aber durch Zueignung oder Ersitzung erworben werden. J) « § 167. Wer an einem öffentlichen Gewässer eine Privatberechtigung erworben hat, ist verpflichtet, dieselbe nur soweit auszudehnen, als es seine Konzession unzweifelhaft zulässt, resp. sein Bedürfnis notwendig erheischt, und sie mit möglichst geringer Beschränkung des öffentlichen Gebrauchs auszuüben, wogegen auch die Gemeinde nicht durch neue Konzessionsteilungen seine wohlerworbene Privatberechtigung verkümmern darf.) « § 175. Bei Flüssen und Bächen, die an ihren Ufern die Liegenschaften verschiedener Eigentümer bespülen, ist jeder

Ufereigentümer . - vorbehalten die Bestimmungen der §§ 164 und 167 - berechtigt, für gewerbliche Zwecke die vorhandene Wasserkraft zur Hälfte zu benutzen, sofern nicht wohlerworbene Rechte eine andere Verteilung bedingen. » « § 176. Gegen Errichtung eines neuen Wasserwerkes kann von den Besitzern älterer Wasserwerke' an dem nämlichen Gewässer Einsprache erhoben werden, wenn sie durch jenes an der bisherigen Benutzung des Wassers verhindert oder in erheblichem Masse benachteiligt würden. ! Zum Schaden vorhandener Etablissements darf das Wasser oberhalb)) nicht abgeleitet oder zurückgehalten und unterhalb ' nicht durch neue Vorrichtungen gestaut werden;:' \auch sind ältere Wasserwerke, bei 582 Staatsrecht. ihren hergebrachten Befugnissen zu schützen, ohne Rücksicht darauf, ob letztere für das betriebene Gewerbe als unumgänglich nötig erscheinen.») An die Stelle dieser Vorschriften sind mit dem 1. Januar 1912 die entsprechenden Bestimmungen des EG zum ZGB getreten. Es erklärt in § 86 Abs. 1 den Zuger:" und Aegerisee, die Reuss, Sihl, Lorze, Biber und diejenigen Bäche, welche nicht erweislich dem Privateigentum anheimgefallen sind, als dem Gemeingebrauch unterstellte öffentliche Sachen (Abs. 1) und knüpft « besondere Privatberechtigungen: an solchen Sachen an eine. « ausdrückliche Konzession », die bei öffentlichen Gewässern vom Regierungsrat erteilt wird (Abs. 2 und 3). « Den zur Zeit bestehenden Wasserwerken » sollen dabei immerhin « ihre Anlagen, soweit sie ausgewiesen sind, gewahrt bleiben » (Abs. 4). Nach § 117 Abs. 1 und 2 ruht die Wuhrpflicht an Flüssen, Bächen und Runsen, vorbehaltlich der für die Reuss geltenden besonderen Bestimmungen, auf dem Grundeigentum und zwar, wenn nicht durch Urteil oder Vertrag anderes festgestellt ist, zunächst auf denjenigen Liegenschaften, welche unmittelbar an « jenes» Gewässer anstossen. Abs. 3 sieht in bezug auf die öffentlichen Gewässer die Ablösung dieser Pflicht zu Handen des Staats nach Massgabe eines zu erlassenden Spezialgesetzes vor. Anschliessend heisst es in Abs. 4: « Bis zum Erlasse eines Spezialgesetzes ist bei Flüssen und Bächen, die an ihren Ufern die Liegenschaften verschiedener Eigentümer bespülen, jeder Ufereigentümer, vorbehaltlich § 86 Abs. 2, berechtigt, für gewerbliche Zwecke die vorhandene Wasserkraft zur Hälfte zu benutzen, sofern nicht wohlerworbene Rechte eine andere Verteilung bedingen.» § 131 bezeichnet die im Privateigentum stehenden Bäche als Bestandteile aller von ihnen berührten Grundstücke und verbietet « daher» einzelnen Mitberechtigten Veränderungen des natürlichen Laufes (durch Ableitung, Eigentumsgarantie. N° 63. 583 Stauung usw.) vorzunehmen, durch welche andere Mitberechtigte in ihrer Benutzung gehindert oder benachteiligt werden. In § 132 wird mit einigen r~daktio nellen Abweichungen für Wasserwerke an Pflva t e n Bächen die Vorschrift des § 176 des privatrechtlichen Gesetzbuches wieder aufgenommen. Nach § 133 Abs. 2 sollen immerhin « Einsprachen gegen künstliche Veränderungen des Bachlaufes (Stauungen, Ableitung und Erstellung von Anlagen usw.) nicht geschützt werden wenn und soweit durch diese Veränderungen ein: rationellere Ausnützung der Gewässer oder . eine Entwässerung von Grundstücken möglich wird. In diesem Falle haben die benachteiligten Mitberechtigten Anspruch auf Ersatz des Schadens bzw. auf entsprechenden Nutzen an der Anlage.» Und § 134 lautet: « Die obigen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer an privaten Bächen gelten auch für die Inhaber von ~p~vaten. Wasserrechten bzw. Wasserwerkanlagen an öffentlichen Gewässern, soweit sie nicht durch den Inhalt und Umfang der staatlichen Konzession eine ~insch~änkung erfahren. » « Die näheren Ausführungen über die staatliche Konzession an öffentlichen Sachen» sind nach § 90 Satz 1 der Spezialgesetzgebung überlassen : « vorbehalten bleiben ferner die Vorschriften über Wasserbaupolizei » (ebenda Satz 2). Am 16. Februar 1922 hat der

Kantonsrat von Zug ein Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte angenommen, das nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 24. April 1922 vom Regierungsrat als in Kraft getreten erklärt und am 6. Mai publiziert worden ist und das, neben dem Erlass der durch Art. 75 des eidgen. WRG geforderten kantonalen Vollziehungsvorschriften zum letzteren Gesetz, auch eine teilweise Neuordnung des den Kantonen zur Regelung verbliebenen Teiles des Wasserrechts, soweit es sich um öffentliche Gewässer handelt, bezweckt. 5&1 Staatsrecht. Die §§ 1 (Abs.1),3, 1'6, 18 und ~9 des;llelien Gesetzes lauten: « § 1. Die Verfügung über die Wasserkräfte der öffentlichen Gewässer steht dem Kantone zu.» « § 3.. Die . Verleihung von neuen Wasserrechten, die Übertragung solcher Verleihungen, die Einräumung von Nutzungsrechten (Art. 3 al. 2 BG) sowie die Erteilung von Bewilligungen zur Umänderung oder Erweiterung bestehender Wasserwerke und zur Veränderung der Art ihres Betriebes steht, soweit dieses nach Bundesgesetz Sache der Kantone ist, dem Regierungsrat zu. ~ , « . § 16. Die Verleihung kann durch den Regierungsrat in den in Art.; 65 des Bundesgesetzes genannten Fällen als verwirkt erklärt werden,. Diese Bestimmung ist auch für die bestehenden Wasserrechtskonzessionen sinngemäss anwendbar. Gegen bezügliche Bescplüsse ist der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht zulässig.» « § 18. Bei der Erstellung eines neuen oder bei dem Um~au oder der Erweiterung eines schon bestehenden Wasserwerkes hat der Gesuchsteller beim Empfang der Wasserrechtsverleihung eine einmalige Bewilligungsgebühr von 4 Fr. per BI,"uttopferdekraft zu entrichten (Art. 48 und 51 des Bundesgesetzes betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte). Beim Umbau oder bei der Erweiterung schon bestehender Wasserwerke wird diese Konzessionsgebühr nur für die neugewonnene Wasserkraft berechnet.» « § 19. Der jährliche Wasserzins wird für alle bestehenden und neuen Wasserwerke nach deneidge- 'nössischen Vorschriften berechnet. Er ist jeweilen zu Beginn des Kalenderjahres zu bezahlen und beträgt 6 'Fr. pro Bruttopferdestärke. Die Festsetzung des Wasserzinses für die einzelnen Wasserwerke ist Sache des Regierungsrates. Die Hälfte des Nettoertrages de~Wasserzinses fällt Eigentumsgarantie. N° 63. 585 im Verhältnis zum Gefälle an den Flusslauf anstossenden Gemeinden zu. » B. - Die Rekurrenten Ph. Meyenberg und Genossen besitzen an zugerischen Gewässern, welche nach § 86 Abs. 1 EG zum ZGB unbestrittenermassen zu den öffentlichen zählen, Wasserwerke oder doch - vor Inkrafttreten des Art. 24 bis BV und des EG zum ZGB begründete - Sonderrechte auf Ausnützu~g der Wasserkraft, die nach ihren Angaben auf verschiedenen geartete Erwerbsgründe zurückgehen,. d.enen. sie aber durchwegs die Natur von Privatrechten im Sinne des die « Unverletzlichkeit» solcher gewährleistenden Art. 11 der zugerischen KV beigelegt wissen wollen. «(Das Eigentum der Privaten, der ge~stlichen und weltlichen Korporationen und der Gemeinden ist unverletzlich. Die Entäusserung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke kann nur . aus Gründen der allgemeinen \Vohlfahrt des Staates oder der Gemeinden und, nur gegen volle Entschädigung verlangt werden.») . ' . Mit der vorliegenden, am 2. JULI 1922 eingereichten staatsrechtlichen Beschwerde verlangen sie die Aufhebung der §§ 1 (Abs. 1),16,18 und 19 des der anderer Erwerbsgründe bereits zur Entstehung gekommene konkrete Privatrechte an bestimmten Wasserkraften aber, den die Rekurrenten rügen. in Wirklichkeit durch das Gesetz nicht beabsichtigt ist. Sollten entgegen dieser Voraussetzung auch für solche aus der Vorschrift in der Praxis doch gewisse Folgerungen gezogen werden, die nach dem vorstehend Ausgeführten als unzulässig erscheinen. so bleibt es den Rekurrenten. soweit sie davon persönlich betroffen werden, unbenommen, dagegen dannzumal das Bundesgericht anzurufen. 3. - Nach Art. 65 des eidgem.

Wasserrechtsgesetzes, der nach § 16 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes vom 16. Februar 1922 auch auf die schon vor dem 25. Oktober 1908 erteilten alten Konzessionen sinngemässe Anwendung finden soll. kann die Verleihung durch die Verleihungsbehörde für verwirkt erklärt werden, wenn der Beliehene entweder a) « die ihm durch die Verleihung auferlegten Fristen. namentlich für den Finanzausweis, den Bau und die Eröffnung des Betriebes versäumt, es sei denn, dass nach den Umständen eine Verlängerung billigerweise nicht verweigert werden könnte» oder b) (« den Betrieb zwei Jahre unterbricht und ihn innert angemessener Frist nicht wieder aufnimmt», oder c) « wichtige Pflichten (aus der Verleihung) trotz Mahnung gröblich verletzt». Der erste dieser Gründe darf hier als praktisch bedeutungslos ausser Betracht bleiben, da nicht anzunehmen ist und auch nicht behauptet wird, dass heute noch solche aus der Zeit vor dem 25. Oktober 1908 datierende Konzessionen bestehen, in denen die Behörden der Versäumung einer von ihnen auferlegten Frist der erwähnten Art untätig zugesehen hätten, ohne dass die Frage AS 48 I - 1922 41 606 Staatsrecht. der Folgen der Säumnis bereits durch neue Akte positiv geregelt worden wäre. Mit den bei den anderen Tatbeständen sub bund c, Nichtbetrieb der Anlage während einer gewissen Zeit und gröbliche Zuwiderhandlung gegen die Konzession, hatte sich das Bundesgericht bereits einmal in einem Streite aus dem Kanton Obwalden, im Urteil in Sachen Läubli gegen diesen Kanton vom 20. März 1907 zu befassen. Es hat damals die Aufnahme entsprechender Verwirkungsbestimmungen in die Konzession, trotzdem dieselbe sich ebenfalls rechtlich nicht als eigentliche Wasserrechtsverleihung, sondern lediglich "als Polizeierlaubnis zu einer bestimmten Art der Ausübung eines auf privatrechtlichem Erwerbsgrunde beruhenden Wasserrechts darstellte, als nicht gegen die Eigentumsгарantie verstossend erklärt. weil die Befugnis, eine behördliche Konzession zu entziehen, « wenn während längerer Frist von ihr kein Gebrauch gemacht wird oder ihr gröblich zuwidergehandelt wird», als aus der Natur der Sache folgend und deshalb selbstverständlich angesehen werden müsse (AS 33 I S. 152 ff. insbes. 167). Wenn aus diesem Grunde die Verwaltungsbehörde damals zu einer entsprechenden Beschränkung der Konzession als befugt betrachtet wurde, auch ohne durch das Gesetz dazu besonders ermächtigt zu sein, so kann aber auch gegen die nachträgliche gesetzliche Aufstellung solcher Verwirkungsgründe mit rückwirkender Kraft für die bereits bestehenden Konzessionen grundsätzlich nichts eingewendet werden. Vorzubehalten ist dabei allerdings der Fall, wo die konkrete « Konzession» selbst die Folgen der Nichtausübung des Rechts während gewisser Zeit oder der Verletzung von Konzessionspflichten entweder ausdrücklich anders geordnet haben sollte oder doch der Wille, daran lediglich beschränktere. weniger weitgehende Wirkungen zu knüpfen, nach der Gesamtheit ihrer Bestimmungen und der Umstände als stillschweigend erklärt gelten muss, wie Eigentumsгарantie. N0 63. 607 denn auch der angefochtene § 16 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes die Verwirkungstatbestände des eidgen. Gesetzes auf die alten Konzessionen nicht schlechterdings, uneingeschränkt, sondern nur « sinngemäss» für anwendbar erklärt. Die Frage, ob solche Erwägungen der Geltendmachung derselben entgegenstehen, muss aber für jeden einzelnen Fall gesondert geprüft und entschieden werden, sodass auch hier die Rekurrenten insoweit auf die individuelle Anfechtung eines ihnen gegenüber tatsächlich, gestützt auf die angefochtene Vorschrift allenfalls ergehenden Widerrufsbeschlusses zu verweisen sind. 4. - Auch die nach § 18 des angefochtenen Gesetzes « bei Erstellung neuer, Umbau- oder Erweiterung bestehender Wasserwerke» zu entrichtende « einmalige » Abgabe wäre in der Anwendung auf sämtliche "Bauprojekte dieser Art ohne Unterschied nicht zu beanstanden, wenn man es dabei lediglich mit einem

Entgelt für die Prüfung und Genehmigung der konkreten Baupläne in bau- und flusspolizeilicher Hinsicht, ihrer Übereinstimmung mit den darüber bestehenden Vorschriften zu tun hätte, da die Einholung einer solchen Baubewilligung wegen der durch den Bau berührten polizeilichen Interessen für irgendwelche Wasserwerkbauten mit Einschluss der zur Ausübung eines bereits bestehenden Wasserrechts bestimmten gefordert werden kann und muss und, als eine besondere Inanspruchnahme der öffentlichen Verwaltung, auch an eine entsprechende Gebühr geknüpft werden darf. Diesen Charakter hat indessen die streitige « Bewilligungsgebühr » offenbar nicht. Vielmehr kann keinem Zweifel unterliegen, dass sie nach der Absicht des Gesetzgebers eine Gegenleistung für die Überlassung der betreffenden Wasserkraft zur Nutzung (die Einräumung des Wasserrechts) selbst bilden soll. Dafür spricht nicht bloss, dass sie nach § 18 Abs. 1 « bei Empfang der Wasserrechtsverleihung » zu entrichten ist, 608 Staatsrecht. also mit dieser und nicht etwa mit der polizeilichen Prüfung und Genehmigung eines konkreten Projekts zur Ausübung des Rechts in Beziehung gebracht wird. Es folgt namentlich auch aus der Bemessung nach der durch die Anlage ausnützbarer Kraft oder Mehrkraft. Dieser Masstab ist durchaus gegeben, wenn es sich um einen Entgelt für die Überlassung der Kraftnutzung selbst handeln soll; er könnte dagegen nicht oder doch nur mit Einschränkungen als zutreffend betrachtet werden, wenn die Gebühr die Gegenleistung für den der Verwaltung durch Prüfung des konkreten Bauprojektes verursachten Mühe- und Kostenaufwand darstellen soll, denn dieser Aufwand ist keineswegs notwendig dem Umfange der beabsichtigten Kraftausnutzung proportional, er hängt daneben noch von einer Reihe anderer Momente ab. Gerade der Zusammenhang, in den das Gesetz die « Bewilligungsgebühr » mit der « Wasserrechtsverleihung » bringt, in Verbindung mit der beschränkten, nur auf die Zukunft gerichteten Bedeutung, die nach den Erklärungen der Antwort dem durch § 1 Abs. 1 des Gesetzes neu eingeführten Grundsatz der Regalität der Wasserkräfte zukommen soll, lässt ab-r anderer-seits auch die Annahme zu, da-s die Gebührenpflicht nach der Meinung des Gesetzes nicht in dem Umfange eintreten soll, wie es der Rekurs behauptet, m. a. W. dass dabei nur an den Fall einer wirklichen neuen Wasserrechtsverleihung und nicht an Bauten gedacht ist, die zur Ausübung eines bereits - in einer der oben Erw. 2 erörterten Weisen - begründeten, lediglich bisher noch nicht oder doch nicht voll ausgenützten Rechts an der betreffenden Wasserkraft erstellt werden. Dass § 18 Abs. 2 - von diesem Standpunkte aus ungenau - von der bei Um- oder Erweiterungsbauten « neu gewonnenen II, nicht von der dazu « neu verliehenen » Wasserkraft spricht, steht dem nicht entgegen. Es erklärt sich offenbar einfach aus der Vor-Eigentumsgarantie. N° 63. 609 Aussetzung des Zusammenfallens des Umfangs der tatsächlichen Ausnutzung mit demjenigen des Wasserrechts selbst, eine Voraussetzung, die denn auch nach dem unter 2 Gesagten für den Regelfall der Ausnutzung durch den Anstösser selbst durchaus zutrifft, indem die Ausübung der diesem durch § 175 PrGB, § 117 Abs. 4 EG zugestandenen Befugnisse ihm ein Recht am Gewässer, der Wasserkraft selbst nur im Umfange der tatsächlichen Ausübung zu verschaffen vermochte. Die Verneinung der Gebührenpflicht für den Fall, wo gegenüber der Bestreitung des Staates der Nachweis des Bestehens eines über die bisherige tatsächliche Nutzung hinausgehenden, auf anderem Rechtsgrunde beruhenden Wasserrechts durch Urteil des zu dessen Feststellung zuständigen Zivilrichters erbracht werden kann, wird dadurch nicht gehindert. Sollte die Vorschrift in der Praxis auch auf solche Tatbestände anwendbar erklärt werden, die vorstehend als davon nicht erfasst angesehen worden sind, so müsste sie allerdings insoweit als verfassungswidrig erklärt werden. Es würde damit die Ausübung eines bereits

bestehenden wohl erworbenen Rechts von der Zahlung einer Abgabe abhängig gemacht, die nach ihrer Natur nur für die staatliche Einräumung dieses Rechts selbst auf Grund des Wasserkraftregals erhoben werden kann, und dieses - durch das angefochtene Gesetz erst eingeführte - Regal mit rückwirkender Kraft auch gegenüber den bei seinem Inkrafttreten vorhandenen, ihm entgegenstehenden privaten Berechtigungen ausgestattet. Eine solche Rückwirkung des Regals auf alte Wasserrechte enthält aber, auch wo sie sich in einer Belastung der erwähnten Art erschöpft, wie das Bundesgericht schon im Urteil der Aktiengesellschaft Beznau-Löntschi gegen Glarus (AS 35 I S. 725 ff.) entschieden hat, einen Eingriff in die Substanz, den Bestand dieser Rechte, die dadurch in Befugnisse anderer Art und minderen Wertes umgewandelt werden, und könnte daher ohne Verletzung der Eigentumsgarantie nur gegen Entschädigung angeordnet werden, die das Gesetz nicht vorsieht. Bei Anerkennung einer solchen Entschädigungspflicht wäre zudem die Vorschrift sinnlos, da es für den Staat keinen Zweck hat eine Abgabe zu erheben, die er nachher dem Pflichtigen als Entschädigung für den in der Erhebung liegenden Eingriff in ein wohl erworbenes Recht wieder erstatten muss. 5. - Daraus ergeben sich zugleich auch die Grundsätze für die Beurteilung der Verfassungsmässigkeit des in letzter Linie angefochtenen § 19 des Gesetzes, d. h. des darin vorgesehenen jährlichen Wasserzinses von 6 Fr. pro Bruttopferdekraft. Als Entgelt (Gebühr) für die Überlassung der betreffenden Wasserkraft zur Nutzung wäre er in der Anwendung auf Wasserrechte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. des durch es eingeführten Regals auf anderer rechtlicher Grundlage erworben worden sind, verfassungswidrig. Als Steuer, d. h. als nicht in Beziehung zu einer besonderen Gegenleistung des Staates gebracht, sondern einfach an den Besitz eines vermögenswerten Rechtes an sich gleichviel welchen Ursprungs geknüpfter und in diesem Sinne « voraussetzungsloser » Beitrag zur Deckung des staatlichen Finanzbedarfs kann er nicht unter Berufung auf die Eigentumsgarantie, sondern höchstens wegen Verletzung anderer Verfassungsvorschriften, z. B. des Grundsatzes der Rechtsgleichheit, angefochten werden (s. dazu das oben angeführte Urteil S. 743). Die Natur einer Steuer kann nun der Auflage nicht schon, wie die Rekurrenten meinen, wegen der Bezeichnung als « Zins » und der Bezugnahme auf die Grundsätze des eidgen. Wasserrechtsgesetzes für die Berechnung abgesprochen werden, das allerdings unter dem Wasserzins nur die besondere, Gebührencharakter tragende periodische Leistung für die staatliche Eigentumsgarantie. N° 63. 611 räumung (Verleihung) des Wasserrechts versteht und nur für sie in Art. 51 direkte Berechnungsgrundsätze aufstellt. So wenig die Bezeichnung einer Abgabe als « Steuer » für die Beurteilung ihrer Zulässigkeit entscheidend sein kann, wenn sie materiell nicht diesen Charakter sondern den einer Gebühr für die Einräumung einer dem Staate zustehenden nutzbaren Befugnis zur Ausbeutung hat, so wenig kann die Verwendung einer anderen, auf eine Gebühr hinweisenden Benennung jene Folge haben, falls sie dem Wesen der Sache nicht entspricht. Die Verweisung auf die Vorschriften des eidgen. WRG für die Berechnung aber enthält lediglich eine Regel für die Feststellung des Wertes des Abgabobjektes im einzelnen Fall; über die Natur der Abgabe an sich ist damit noch nichts gesagt. Massgebend hierfür muss vielmehr der gesamte Inhalt der Bestimmung, die Art sein, wie darin die Abgabepflicht formuliert ist (AS 38 I S. 344 ff.). Sie weist aber, wie im eben angeführten Urteile auf eine Steuer und nicht auf eine Gebühr für die Überlassung der Wassernutzung hin. Getroffen werden danach durch die « Zinspflicht » die Inhaber von Wasserwerken im Kanton (das Gesetz spricht ausdrücklich von solchen und nur von solchen), und zwar alle Inhaber derartiger Werke ohne Rücksicht auf den Erwerbsgrund des entsprechenden

Wasserrechts nach Massgabe der durch die Anlagen ausgenützten oder ausnützba- ren Wasserkraft. Mit andern Worten es knüpft die Pflicht einfach an den bestehenden Betrieb eines Wasserwerks als solchen an, ohne dass die Zulässigkeit der Ausnutzung des Ge- wässers dazu irgendwie von der Entrichtung der Ab- gabe abhängig gemacht oder die letztere sonst mit einer Verfügungsmacht des Staates über die Einräu- mung oder Nichteinräumung dieser Nutzung in Zu- sammenhang gebracht würde. Die Herstellung eines solchen Zusammenhangs wäre aber die Voraus- setzung 61;! Staatsrecht. für die Auffassung der Auflage als Gegenleistung für eine staatliche Nutzungsbewilligung irgendwelcher Art. Beim Fehlen dieses Erfordernisses muss auch hier gelten, was in dem erwähnten früheren Urteil unter gleichen tatsächlichen Verhältnissen und aus den glei- chen Gründen angenommen worden ist, nämlich dass man es nicht mit einer solchen Gegenleistung, sondern mit einer rein in sich selbst begründeten staatlichen Finanzaufgabe und demzufolge mit einer s t e u e r - m ä s s i g e n Belastung der Wasserwerkinhaber zu tun hat. Dass der Gesetzgeber tatsächlich die Bestimmung so aufgefasst h.at und wissen wollte, zeigt überdies auch die Bezugnahme auf Art. 15, d. h. den Steuer- artikel der KV im Ingresse des Gesetzes und die Er- klärung der Antwort, bei der die zugerischen Behörden zu behaupten sind, dass die entspreche- den Leistun- gen an die Stelle der bisher erhobenen ordentlichen Vermögenssteuer treten sollen, die damit in Wegfall komme. Dass als dieser unterworfenen Objekt - und zwar zulässiger Weise - in der Praxis auch die aus- genützten Wasserrechte, d. h. die durch sie dargestell- ten Vermögenswerte behandelt wurden, wird von den Rekurrenten zugestanden. Könnten über die wirkliche Tragweite der nunmehr in § 19 des angefochtenen Ge- setzes vorgesehenen Auflage trotz des Gesagten viel- leicht noch Zweifel bestehen, wenn es sich um eine zur ordentlichen allgemeinen" Vermögenssteuer hinzu- tretende Leistung handelte, so müssen sie aber mit dem Augenblicke verschwinden, wo eine solche kumu- lative Erhebung nicht in Frage kommt, die neue Ab- gabe vielmehr einfach den Ersatz für jene unzweifel- haft steuermässige und nicht angefochtene, schon bis- her stattfindende Belastung bildet. Die Rekurrenten wenden demgegenüber zu Unrecht ein, auch bei An- nahme einer Steuer verstosse die Anwendung der Vor- schrift auf die alten Wasserrechte deshalb gegen die Eigentumsgarantie, weil' wegen der Höhe dieser Steuer Eigentumsgarantie. N° 63. 613 die gleichzeitige Erhebung eines Wass:rzinses in: eigent- lichen Sinne (Entgelt für die Verleihung) bei neuen \Vasserrechtsverleihungen zufolge der Schranke des Art. 49 eidgen. \VRG nicht mehr möglich wäre und die Inhaber alter pIvater Wasserrechte diese daher nur noch unter den nämlichen finanziellen Leistungen ausnützen könnten, unter denen künftig auf Grund des Regals vom Staate solche Nutzungsrechte ne~ erworben und ausgebeutet werden können, « WOmIt der privatrechtliche Charakter des Gutes illusorisch würde ». Das Verbot des Art. 49 eidgen. WRG bezieht sich, wie auch die Rekurrenten anerkennen. nur auf die Kumulierung einer besonderen Wasserkraftssteuer mit dem «Wasserzins », wenn beide zusammen zu einer höheren jährlichen Belastung als 6 Fr. pro Brutto- pferdekraft führen. Es schliesst die Verb~ndun~. e~ner solchen Steuer mit a n d e r e n konzessionsmasslgen Leistungen und Bedingungen, die einen Gege~wert für die Verleihung des Wassernutzungsrechts bilden sollen, wie einmalige « Konzessionsgebühr », (~Abgabe von Wasser oder Kraft, Beteiligung des Gememwesens am Gewinn, Heimfall der Verleihung » usw. nicht aus, unter dem einzigen Vorbehalte, dass diese Leistungen in ihrer Gesamtheit die Ausnutzung der Wasserkräfte nicht wesentlich erschweren dürfen (Art. 48 ebenda). Ein e solche Auflage, welche die Inhaber alter Was- serrechte nicht trifft, ist denn auch für die Begründu~g neuer Wasserrechte auf dem Wege der Verleihung In § 18 des kantonalen

Gesetzes ausdrücklich vorgesehen, nämlich die in Erw. 4 besprochene « einmalige Konzessionsgebühr » von 4 Fr. pro Bruttöpferdekraft. Damit fällt aber die Voraussetzung, von der aus die Rekurrenten den Wasserzins des § 19 auch als Steuer aufgefasst mit der Eigentumsgarantie unverträglich erklärt wissen wollen, nämlich die Gleichstellung der alten privaten und der künftig durch staatliche Verleihung zu erwerbenden Wasserrechte hinsichtlich der 614 Staatsrecht. finanziellen Leistungen an den Staat als unzutreffend dahin, sodass auf die grundsätzliche Frage der Begründetheit der Anfechtung bei Zutreffen dieser Behauptung nicht einzutreten ist. Ebenso erledigen sich die auf der Annahme der gleichzeitigen Erhebung der allgemeinen Vermögenssteuer von dem durch die Wasserrechte dargestellten Vermögenswerte und des (« Wasserzins ») beruhenden eventuellen Beschwerdepunkte der Doppelbesteuerung und der Verletzung der Gewerbefreiheit mit der Erklärung des Staates, dass in Zukunft als Folge der Einführung des besonderen Wasserzinses die Einziehung der Wasserrechte unter jene allgemeine Steuer dahinfallen werde. Auch hier bedarf es deshalb einer Erörterung des Zutreffens jener Rügen für den entgegengesetzten Fall nicht. Dass der streitige « Wasserzins » als Steuer aus dem Gesichtspunkte der Verletzung der Rechtsgleichheit unzulässig wäre, weil die Tatsache, dass das Wasserrecht gleichviel auf welchem Titel beruhend für den Inhaber eine Vermögensvermehrung bedeutet, nur seine Unterstellung unter die ordentliche an den Vermögensbesitz überhaupt sich knüpfende Steuer und nicht die Erhebung einer Sondersteuer mit verschiedenem und unter Umständen höheren Satze zu rechtfertigen vermöchte, behaupten die Rekurrenten nicht. Der Einwand wäre auch, wie in dem bereits mehrfach angeführten Urteile AS 38 I. S. 341 ff., auf das dafür verwiesen werden kann, einlässlich dargetan worden ist, unbegründet. Vorzubehalten ist dabei immerhin der Fall solcher nicht auf der Uferanstösserschaft, sondern auf besonderen Erwerbstiteln beruhender alter (historischer, ehehafter) Wasserrechte, die nach ihrer besonderen Natur auch die Befreiung von als Steuern sich darstellenden Abgaben in sich schliessen, oder staatlicher Bewilligungen zur Ausnützung der Kraft, mit denen im Eigentums garantie. N° 63. 615 Interesse des Zustandekommens des Werkes die besondere Zusicherung der Steuerfreiheit (ein konzessionsmässiges Steuerprivileg) verbunden worden sein sollte. Soweit der Nachweis eines solchen besonderen mit dem einzelnen konkreten Recht verbundenen Anspruchs auf Steuerfreiheit erbracht werden kann, wird von den betreffenden Wasserwerken auch der Wasserzins des § 19 des Gesetzes nicht erhoben werden können. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen. X. INTERKANTONALE RECHTSHILFE FÜR DIE VOLLSTRECKUNG ÖFFENTLICHRECHTLICHER ANSPRÜCHE GARANTIE INTERCANTONALE POUR L'EXECUTION LEGALE DES PRESTATIONS . DERIVANT DU DROIT PUBLIC Vgl. Nr. 59. - Voir n° 59. XI. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE ORGANISATION JUDICIAIRE FEDERALE Vgl. Nr. 60, 61 und 62. ~ Voir nos 60, 61 et 62.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.